

- Lesefassung -

Satzung
des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft
der Technischen Hochschule Lübeck
über das Studium und die Prüfungen
im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
– Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2020 Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre –
Vom 15. November 2019

(NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020 S. 18)

Auf Grund des § 52 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft im Umlaufverfahren vom 1. Oktober 2019, nach Stellungnahme des Senats vom 13. November 2019 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 14. November 2019 folgende Satzung erlassen:

Teil I - Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung von Prüfungen in dem Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre. Sie ergänzt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2

Studiengang

Der weiterführende Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Master of Arts ist zweiter Teil eines inhaltlich aufeinander aufbauenden Studiensystems von zwei Teilen. Der Masterstudiengang ist breit angelegt. Studierende mit unterschiedlichen Spezialisierungen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor erwerben vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in allen Kernbereichen der Betriebswirtschaftslehre. Im Fokus stehen dabei insbesondere Aspekte der strategischen Unternehmensführung und Methoden angewandter wirtschaftswissenschaftlicher Forschung. Dienstleistungsunternehmen bilden einen besonderen Schwerpunkt. Ein weiterer Schwerpunkt kann im Rahmen eines individuell betreuten Forschungsprojekts gesetzt werden.

§ 3

Abschlussgrad

Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums Betriebswirtschaftslehre verleiht die Technische Hochschule Lübeck den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) als berufsqualifizierenden Abschluss.

Teil II - Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 4

Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

- (1) Aufbauend auf den Ergebnissen eines Bachelorstudiums mit überwiegend betriebswirtschaftlichem Inhalt, haben Absolventinnen und Absolventen ein vertieftes Wissen in den Kerngebieten der Betriebswirtschaftslehre. Dazu gehören insbesondere die Funktionsweise aller strategischen und operativen Bereiche der Unternehmenstätigkeit mit einem besonderen Schwerpunkt im Bereich privater und staatlicher Dienstleistungsanbieter. Übergreifend werden empirische Forschungsmethoden, Motive und Folgen menschlichen Handelns, Nachhaltigkeitsmanagement sowie IT-Kenntnisse vermittelt. Die Absolventinnen und Absolventen können diese Kenntnisse einsetzen, um eigenständig Ideen zur Unternehmensführung in allen Unternehmensbereichen zu entwickeln und kritisch zu reflektieren. Sie sind darüber hinaus in der Lage, die Anforderungen eines sich wandelnden Unternehmensumfelds zu analysieren, Lösungsansätze zu entwickeln und auf Basis praktischer und wissenschaftlicher Kenntnisse zu bewerten. Dies beinhaltet die kaufmännischen, aber auch die gesellschaftlichen und ethischen Aspekte von Managemententscheidungen.
- (2) Absolventinnen und Absolventen haben die Fähigkeit erworben, weitgehend eigenständig betriebswirtschaftliche Forschungsfragen zu bearbeiten und aus neuen Entwicklungen in Unternehmen sowie im gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und Unternehmensumfeld neue Forschungsfragen zu entwickeln. Neben eigenen Kenntnissen und Fähigkeiten nutzen Sie dazu Netzwerke aus Wissenschaft und Praxis. Dies befähigt sie dazu, auf Basis der erzielten Ergebnisse Probleme zu lösen und Impulse für die strategische Weiterentwicklung von Unternehmen zu geben. Sie sind in der Lage, damit verbundene Risiken auch im Hinblick auf mögliche Konfliktfelder in der Zusammenarbeit mit anderen und im gesellschaftlichen Umfeld zu analysieren und kritisch in die Begründung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse einfließen zu lassen.
- (3) Mit dem Abschluss sind Absolventinnen und Absolventen qualifiziert für eine Managementtätigkeit in Unternehmen. Darüber hinaus haben sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Promotion in einem betriebswirtschaftlichen Fach.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang und einer Gesamtnote von mindestens 2,5.

§ 6

Studienziel, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau und Inhalt

- (1) Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu eigenverantwortlichem Handeln im Beruf und in der anwendungsorientierten Forschung befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium ihre Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre sowohl erweitern als auch vertiefen und sich auf dieses berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten.
- (2) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (4) Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP) und in der Regel 68 Semesterwochenstunden (SWS).

- (5) Das Studium gliedert sich in:

| | Semester | ECTS-Leistungspunkte |
|----------------------------|-----------------|-----------------------------|
| Pflichtmodule | 1-3 | 90 |
| Abschlussarbeit | 4 | 25 |
| Abschlusskolloquium | 4 | 5 |
| Gesamt: | | 120 |

- (6) Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungs- und Studienleistungen nachweisen müssen.

§ 7

Lehrveranstaltungen

- (1) Die Erreichung der jeweiligen Lernergebnisse wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. An der Technischen Hochschule Lübeck werden insbesondere folgende Arten der Lehrveranstaltungen angeboten:

| Art der Lehrveranstaltung | Inhalt der Lehrveranstaltung |
|----------------------------------|---|
| Vorlesungen (V) | Vermittlung des Lehrstoffs im Rahmen seminaristischer Veranstaltungen |
| Übungen (Ü) | Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung |
| Praktika (Pr) | Praktische Ausbildung und (Labor-)Tätigkeit in kleinen Gruppen |
| Projekte (Pj) | Bearbeitung kleiner Projektaufgaben, ggf. in Gruppen |
| Seminare (S) | Bearbeitung von Spezialgebieten, ggf. mit Referaten der Studierenden und Diskussionen |
| Exkursionen (E) | Studienfahrten zur Heranführung an die Verhältnisse der Berufswelt, ggf. mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen |

- (2) Gegenstand und die dazugehörige Art der Lehrveranstaltung sowie Dauer, Umfang, Anzahl und Zeit ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

Teil III - Anforderungen und Durchführung von Prüfungen

§ 8

Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Die wissenschaftliche Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 25 LP. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate.
- (2) Das Abschlusskolloquium hat einen Umfang von 5 LP. Die Dauer beträgt 60 Minuten.

§ 9

Voraussetzungen und Zulassung

- (1) Zu einer Studienleistung wird zugelassen:
1. wer im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist
 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen:
1. wer im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist
 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (3) Über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Es dürfen jedoch bis zu zwei Prüfungsleistungen oder Studienleistungen oder eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung im Wiederholungsfall nacherbracht werden.
- (6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, wenn dies vor der Anmeldung der Masterarbeit durch die Gutachterin oder den Gutachter und den Prüfungsausschuss genehmigt wird.
- (7) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist der Nachweis aller nach dem Modulplan der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Masterarbeit.

§ 10 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck.

§ 11 Prüfungssprache

Die Prüfungen werden in der Sprache abgelegt, in der die dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 12 Bewertung, Gewichtung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Bestehen Module aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede einzelne Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, damit das Modul als bestanden gilt.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch die zu vergebenden LP gewichtet. Die für die Gewichtung relevanten LP der Module sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Für die Bildung der Einheitsnote werden die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums in einem Verhältnis von 75 Prozent zu 25 Prozent gewichtet.
- (4) Die für den Abschluss zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 75 Prozent aus den Noten der Modulprüfungen und zu 25 Prozent aus der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2020 / 2021 neu eingeschriebenen Studierenden.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre 2020

| Modul-Nr. | Modulname | Name der Lehrveranstaltung | Art der Veranstaltung | Semester | Leistung | | Voraussetzungen | Sprache | SWS | ECTS (LP) |
|----------------------|---|--|-----------------------|----------|------------------|-----------------|-----------------|---------------------|----------|-----------|
| | | | | | Prüfungsleistung | Studienleistung | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | | | | |
| 1 | Contemporary Issues of (Euro Area) Financial Markets | | | | | | | deutsch o. englisch | 4 | 5 |
| | | Contemporary Issues of (Euro Area) Financial Markets | Vorlesung | 1 | MP-K (120 Min.) | | | | 4 | 5 |
| 2 | Operations-Management | | | | | | | deutsch o. englisch | 4 | 5 |
| | | Operations Management | Vorlesung | 1 | MP-K (120 Min.) | | | | 4 | 5 |
| 3 | Strategisches Controlling | | | | | | | deutsch o. englisch | 4 | 5 |
| | | Strategisches Controlling | Vorlesung | 1 | MP-K (120 Min.) | | | | 4 | 5 |
| 4 | Unternehmensplanung | | | | | | | deutsch o. englisch | 4 | 5 |
| | | Unternehmensplanung | Vorlesung | 1 | MP-K (120 Min.) | | | | 4 | 5 |
| 5 | Märkte- und Marktstrategien | | | | | | | deutsch o. englisch | 4 | 5 |
| | | Märkte und Marktstrategien | Vorlesung | 1 | MP-K (120 Min.) | | | | 4 | 5 |
| 6 | Analyse und Konzepte ökonomischen Denkens | | | | | | | deutsch o. englisch | 4 | 5 |
| | | Seminar Empirische Forschungsmethoden | Seminar | 1 | MP-M (20 Min.) | | | | 2 | 2,5 |
| | | Behavioural Economics | Vorlesung | 1 | MP-K (60 Min.) | | | | 2 | 2,5 |
| 7 | Fallstudien zu Controlling, Finanzierung, Marketing | | | | | | | deutsch o. englisch | 4 | 5 |
| | | Fallstudien zu Controlling, Finanzierung, Marketing | Seminar | 2 | MP-PA | | | | 4 | 5 |
| 8 | Information Management | | | | | | | deutsch o. englisch | 4 | 5 |
| | | Information Management | Seminar | 2 | MP-PA | | | | 4 | 5 |
| 9 | Human Resources und Wirtschaftspsychologie | | | | | | | deutsch o. englisch | 4 | 5 |

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in welche die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.th-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

| | | | | | | | | | | |
|-------------------------|---|--|-----------|---------|-----------------|--|--|---------------------|----------|-----------|
| | | Human Resources und Wirtschaftspsychologie | Vorlesung | 2 | MP-K (120 Min.) | | | | 4 | 5 |
| 10 | Forschungsprojekte | | | | | | | | 4 | 10 |
| | | Forschungsprojekte | Seminar | 2 und 3 | MP-PA | | | | 4 | 10 |
| 11 | Nachhaltigkeitsmanagement | | | | | | | deutsch o. englisch | 4 | 5 |
| | | Nachhaltigkeitsmanagement | Vorlesung | 2 | MP-K (120 Min.) | | | | 4 | 5 |
| 12 | Public Services | | | | | | | deutsch o. englisch | 4 | 5 |
| | | Public Services | Vorlesung | 2 | MP-K (120 Min.) | | | | 4 | 5 |
| 13 | e-Business Management | | | | | | | deutsch o. englisch | 4 | 5 |
| | | e-Business Management | Vorlesung | 3 | MP-K (120 Min.) | | | | 4 | 5 |
| 14 | Steuerung und Management | | | | | | | deutsch o. englisch | 4 | 5 |
| | | Steuerung und Management | Vorlesung | 3 | MP-PA | | | | 4 | 5 |
| 15 | Wirtschaftsethik und Recht | | | | | | | deutsch o. englisch | 4 | 5 |
| | | Wirtschaftsethik und Recht | Vorlesung | 3 | MP-K (120 Min.) | | | | 4 | 5 |
| 16 | Dienstleistungsmanagement | | | | | | | deutsch o. englisch | 4 | 5 |
| | | Dienstleistungsmanagement | Vorlesung | 3 | MP-K (120 Min.) | | | | 4 | 5 |
| 17 | Methoden der Markt- und Branchenanalysen | | | | | | | deutsch o. englisch | 4 | 5 |
| | | Methoden der Markt- und Branchenanalysen | Vorlesung | 3 | MP-K (120 Min.) | | | | 4 | 5 |
| Studienabschluss | | | | | | | | | | |
| A1 | Abschluss | | | | | | | deutsch o. englisch | | 30 |
| | | Abschlussarbeit | | 4 | 3 Monate | | | | | 25 |
| | | Abschlusskolloquium | | 4 | MP-M (60 Min.) | | | | | 5 |

LP: Leistungspunkte
MP-K: Modulprüfung Klausur
MP-M: Modulprüfung mündlich
MP-PA: Modulprüfung Projektarbeit
MP-PF: Modulprüfung Portfolioprüfung